INTERFRAKTIONELLER DRINGLICHKEITSANTRAG
aller Fraktionen der Heuchelheimer Gemeindevertretung 19.09.2012

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Peter Neidel

Betr.:
Dringlichkeitsantrag zu einem laufenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie zur 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Heuchelheim-Nord“ (Deponie Abendstern)

Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.08.2012 bitten wir folgenden Dringlichkeitsantrag einzubringen:

Begründung der Dringlichkeit:
Für eine von der Fa. Siebtechnik Mittelhessen GmbH im ehemaligen Kalksandsteinwerk am Abendstern geplante Recyclinganlage für Gießerei- und Industriesande wurde der Gemeindevorstand in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Stellungnahme bis 31.08.2012 aufgefordert.
Nach Ortsterminen und dem Austausch von Fraktionsvertretern mit der BI Abendstern wurde erkannt, dass

a) durch einen Beschluss der Gemeindevertretung innerhalb der o.g. Frist Vorgaben für die gemeindliche Stellungnahme formuliert werden sollten, um deren Gewicht gegenüber der Genehmigungsbehörde (RP Gießen) zu erhöhen und
b) ersatzweise auch eine bauleitplanerische Reaktion auf das o.g. Vorhaben im Zusammenhang mit dem in der vorher gehenden GV-Sitzung gefassten Beschluss umgehend erforderlich wird.

Beschlussanträge:

1. **Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, in seiner Stellungnahme zum BImSch-Genehmigungsverfahren für die von der Fa. Siebtechnik Mittelhessen GmbH beantragte Errichtung einer Recyclinganlage für Gießerei- und Industriesande aufzunehmen, dass aufgrund des begründeten Verdachtes auf eine regelmäßige hohe Belastung des Materials (>= Z 2 nach LAGA, PAK-haltig) und nicht auszuschließender (gesundheitlicher) Beeinträchtigungen der umgebend vorhandenen Nutzungen z.B. durch die Ausbreitung von Feinststäuben ein Genehmigungsverfahren nach Nr. 8.11/ Spalte 1 der 4. BImSchV durchzuführen ist und die Antragsunterlagen zumindest mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu ergänzen sind. Ferner soll die Genehmigungsbehörde auf die u.g. planungsrechtlichen Schritte hingewiesen werden.**

2. **Der am 26.06.2012 gefasste Beschluss zur Einleitung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Heuchelheim-Nord“ wird dahin gehend geändert, dass der räumliche Geltungsbereich nach Westen bis zur Rodheimer Straße zwischen der ehemaligen Kanonenbahn und der nördlichen Gemeindegrenze erweitert wird.**

3. **Mit dem 8. Änderungsverfahren werden folgende Planungsziele verfolgt:**
   - **Planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Erneuerbaren Energieparkes durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes auf der gesamten Deponiefläche,**
   - **Ausweisung einer Gewerbefläche mit Ausschluss von Vergnügungsstätten auf dem Teilbereich zwischen Deponie und Rodheimer Straße,**
   - **Klärung der abfallrechtlichen Einordnung mit den zuständigen Behörden,**
   - **Verhinderung weiterer Aufschüttungen und Bodenveränderungen außerhalb des genehmigten betrieblichen Rahmens sowie einer Bebauung oder Nutzung der Fläche für industrielle Zwecke,**
   - **Eingrünung des Bereiches zwischen Deponie und Kropbach zur Verbesserung des Landschaftsbildes.**

4. **Für den Teilbereich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes wird aufgrund des beantragten Umnutzungsvorhabens für eine Recyclinganlage gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch/ BauGB eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele beschlossen. Die Veränderungssperre wird durch separaten Beschluss dann wieder aufgehoben, wenn nach Durchführung einer Bürgerbeteiligung zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nachgewiesen werden kann, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die umgebenden Nutzungen erwartet werden.**

5. **Der Einleitungsbeschluss sowie die Veränderungssperre werden gemäß BauGB amtlich bekannt gemacht. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3/4 Abs. 1 BauGB sind zeitnah durchzuführen.**

Begründung:

Nach dem Einleitungsbeschluss zur 8. Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Heuchelheim-Nord“ im Teilgebiet der Deponie am Abendstern sowie der östlich angrenzenden Flächen am 26.06.2012 wurde bekannt, dass für den unmittelbar westlich angrenzenden Bereich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes eine Umnutzung als Recyclinganlage für Gießereisande durch die Fa. Siebtechnik Mittelhessen GmbH geplant ist und hierfür bereits ein BImSch-Genehmigungsverfahren läuft.
Das zuständige Regierungspräsidium hat diese Anlage in die Spalte 2 der Nr. 8.11 der 4. BImSchV und hierbei als „Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ eingestuft. Somit wird das vereinfachte Verfahren mit (auf 3 Monate) verkürzter Genehmigungsfrist und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Bürgerbeteiligung durchgeführt.
Vertreter/-innen von Gemeindevorstand und Verwaltung, der Gemeindevertretung sowie der BI Abendstern konnten an zwei Ortsterminen die bereits zum Probebetrieb bereit stehende oder sogar vollständig betriebsbereite Anlage besichtigen. Dabei tauchten neben widersprüchlichen Aussagen der Firmenleitung z.B. zum Betriebsstatus, der Jahreskapazität und der bereits geleisteten Investitionen begründete Verdachtsmomente auf. Die auf eine Behandlung gefährlicher Abfälle in der Anlage hindeuten. Auch lassen der laut Firmen-Aussage vorliegende Pilotcharakter sowie der Umstand, dass ein altes Industriegebäude umgenutzt und teilweise auch konstruktiv verändert wurde, weitere Zweifel an der vom RP vorgenommenen Verfahrens-Einordnung aufkommen.
Daher ist die bisher noch nicht erfolgte Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit genauer Gefahrenabschätzung und Eignungsprüfung der spezifischen Anlage unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen (Wohnen, Lebensmittelherstellung und –verkauf) mit anschließender Bürgerbeteiligung der einzig richtige Weg,

um eine vollständige Informationsbasis zur abschließenden Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erlangen.

Nach der Vorlage des Rechtsgutachtens von RA Schulz (30.03.2012) zur planungsrechtlichen Bewertung des als „Deponie Abendstern“ bezeichneten Areals in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Heuchelheim-Nord“ (1974) soll die dort vorgetragene Empfehlung zur baldigen Einleitung einer Bebauungsplanänderung umgesetzt werden.

Das Planänderungsverfahren dient

- zur Sicherung der konsensfähig erscheinenden kommunalen Planungsziele eines beispielsweise aus einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage bestehenden Erneuerbaren Energieparks sowie der Randeingrünung der Aufschüttung zur Verbesserung des Landschaftsbildes,
- der Klärung bzw. endgültigen Bewertung der abfallrechtlichen Einstufung, möglichst unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zur Schadstoff-Belastung nach LAGA, durch Beteiligung der zuständigen Behörde (RPU) im förmlichen Verfahren,
- der Verhinderung von industriellen Bauvorhaben oder Nutzungen durch Anwendung der Sicherungsinstrumente gemäß BauGB (Zurückstellung eines Baugesuches, Veränderungssperre als separater weiterer Beschluss der Gemeindevertretung).

Die Errichtung von Anlagen oder Pflanzungen zur regenerativen Energieerzeugung ist baurechtlich nicht Gebäuden oder Anlagen eines Industriegebietes gleichzusetzen und wird insbesondere auf derartigen Deponieflächen mit dem Höchstsatz der Einspeisevergütung vergolten, wenn der Bebauungsplan nach heutigen Planungsstandards geändert wird. Diese Entwicklungsperspektive steht auch nicht einer erwarteten abfallrechtlichen Neubewertung entgegen.

Die Bebauungsplanänderung zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich und unter Berücksichtigung der Aussagen der o.g. Stellungnahme zu eventuellen Entschädigungsansprüchen auch angemessen bzw. mit einem vertretbaren Risiko für die Gemeinde versehen.
Das Verfahren steht auch nicht im Widerspruch zu den vom Gemeindevorstand aufgenommenen Gesprächen mit der Eigentümerin, da davon ausgegangen wird, dass bisher (wegen des ausstehenden Ergebnisses des Rechtsgutachtens) keine Angebote oder Kompromisslösungen seitens der Gemeinde vorgetragen wurden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Bündnis 90/Grüne CDU SPD FW/FDP KWI

Fraktionsvorsitzende/Stellvertreter/-in